

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Land- und Forstwirtschaft

Abteilung Bodenreform

Beilagen

LF6-A-10/12

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	Telefon	Durchwahl	Datum
-	Dr. Vazulka	(02742) 9005	12993	30. Oktober 2001

Betrifft

Novellierung des Wald- und Weideservituten-Landesgesetzes 1980 samt EURO-Umstellung, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 31.10.2001

Ltg.-850/W-18-2001

L-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Kompetenz

Die Materie „Bodenreform“ ist laut Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache und in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Grundlage für die Landesausführungsgesetzgebung in Angelegenheiten der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten ist im Augenblick das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, in der Fassung des Art. 7 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 39, im Folgenden nur mehr als „Grundsatzgesetz“ bezeichnet.

2. Geltende Rechtslage

Derzeit als Ausführungsgesetz zum Grundsatzgesetz in Kraft steht das Gesetz über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten (Wald- und Weideservituten-Landesgesetz 1980), LGBl. 6610-0, das am 26. Februar 1981 kundgemacht wurde.

Die vorliegende Novelle ist – abgesehen von der Umstellung auf Euro – bedingt durch die grundsatzgesetzlichen Vorgaben im Art. 8 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000 , BGBl. I Nr. 39.

3. Probleme bei der Vollziehung

Es ist nicht zu erwarten, dass sich aufgrund der vorliegenden Novelle Vollziehungsprobleme ergeben werden, wenn man von der Verpflichtung absieht, unter bestimmten Bedingungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, die in jedem Fall eine Verlängerung jenes Verfahrens mit sich bringen wird, in dessen Rahmen sie abläuft. Im Moment kann – mangels entsprechender Erfahrungswerte bei Agrarverfahren – noch nicht beurteilt werden, welche Komplikationen die UVP hervorruft.

4. Finanzielle Auswirkungen

Beträchtliche Vermehrungen des Aufwandes sind jedenfalls im Zusammenhang mit der UVP zu erwarten. Mangels bestehender Erfahrungswerte wäre eine auch nur annähernde Schätzung der Kosten für UVP-Verfahren unrealistisch. Ansonsten wird kaum eine Vermehrung des Aufwands eintreten, weil die vorliegende Neufassung keine wesentliche inhaltliche Änderung des bisherigen Gesetzes mit sich bringt.

5. EU-Konformität

Durch dieses Gesetz wird folgende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG), Amtsblatt Nr. L 175 vom 5. Juli 1985, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 3. März 1997 (97/11/EG), Amtsblatt Nr. L 073 vom 14. März 1997.

II. **BESONDERER TEIL**

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 2):

Die Landesgesetzgebung macht von der im Art. 7 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000 eröffneten Möglichkeit Gebrauch, von der Genehmigungspflicht für bestimmte Teilungen von berechtigten Liegenschaften im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung abzusehen. Die neu eingefügte Bestimmung zählt die Voraussetzungen auf, die ein Rechtsgeschäft kumulativ erfüllen muss, damit es ohne agrarbehördliche Genehmigung im Grundbuch durchgeführt werden kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Grundbuchsgericht zu prüfen. Bei der vorgesehenen Neuregelung ist nicht zu befürchten, dass die wirtschaftlichen Bedürfnisse der zu bildenden Teile beeinträchtigt werden, oder dass später eine Rechtsstreitigkeit über die dingliche Zuordnung der Nutzungsrechte auftritt.

Zu Z. 2 (§ 27 Abs. 2):

Diese Bestimmung wird der novellierten Bestimmung des § 22 Abs. 2 des Grundgesetzes angepasst.

Zu Z: 3 (Entfall des § 28):

Die dieser Regelung bisher zugrundeliegende Bestimmung des § 23 des Grundsatzgesetzes ist laut Art. 7 Z. 4 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000 entfallen. Die entsprechende Ausführungsbestimmung muss somit gleichfalls aufgehoben werden.

Zu Z. 4 (§§ 40a und 40b):

Diese neu eingefügten Bestimmungen beruhen auf den Vorgaben des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000. Der dort aufscheinende Wortlaut lässt der Ausführungsgesetzgebung keinerlei Spielraum, weshalb die Ausführungsbestimmungen lediglich formal den niederösterreichischen Verhältnissen (z.B. „NÖ Umwelthanwaltschaft“) angepasst wurden.

Zu Z. 5 (§ 41):

Damit wird einer Novelle zum Grundsatzgesetz Rechnung getragen, die im Bundesgesetz vom 9. Juni 1976, BGBl. Nr. 301, kundgemacht wurde, jedoch bisher im Ausführungsgesetz noch keinen Niederschlag gefunden hat.

Zu Z. 6 (§ 50 Abs. 1 Z. 1):

Diese Bestimmung wurde bloß sprachlich bereinigt.

Zu Z: 7 (§ 50 Abs. 1 Z. 2):

Die bisher geltenden Strafbestimmungen bleiben inhaltlich im Wesentlichen unverändert, jedoch dem Tatbestand der vergleichbaren Bestimmungen des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 angeglichen.

Zu Z. 8 (§ 50 Abs. 1):

Zur Vermeidung von Kompetenzstreitigkeiten wurde festgelegt, dass die Agrarbehörden als Strafbehörden einzuschreiten haben.

Zur Festlegung der Strafsummen in Euro (€) ist festzuhalten:

Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Jänner 1999 begonnen, und Österreich ist einer der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das bedeutet, dass ab 1. Jänner 1999 der Euro die Währung Österreichs ist. Der Schilling stellt nur noch die nationale Ausdrucksform des Euro dar.

Der EG-rechtliche Rahmen für die Einführung des Euro wird insbesondere durch den Titel VII des EG-Vertrages, die EG-Verordnung Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABl. Nr. L 162/1 vom 19. Juni 1997, und die EG-Verordnung Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABl. Nr. L 139/1 vom 11. Mai 1998, vorgegeben.

Art. 14 der EG-Verordnung Nr. 974/98 lautet:

„Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.“

Aufgrund dieser EG-rechtlichen Regelung wäre eine materielle Anpassung bestehender Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings wäre ohne innerstaatliche Anpassung für den Bürger der für ihn geltende Euro-Betrag aus den NÖ Rechtsvorschriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt, Bezugnahmen auf den Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-10, entsprechen, wonach der Zugang

der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden.

Der Betrag von S 30.000,-- wird unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und von € 2.180,185 auf € 2.180,19 gerundet.

Der so ermittelte Betrag wird auf den Betrag von € 2.150,-- geglättet.

Kostendarstellung

a) für die Euro-Umstellung:

Da es sich bei dem in § 122 Abs. 2 genannten Betrag um einen Rahmenbetrag handelt, entstehen durch die Änderung keine unmittelbaren Kostenfolgen.

b) für alle übrigen Bestimmungen:

1. Hinsichtlich der neu eingefügten Bestimmungen über die UVP (§§ 40a und 40b) entfällt ein Konsultationsmechanismus gemäß Art. 6 Abs. 1 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften.
2. Aus den restlichen Bestimmungen ergeben sich keine unmittelbaren Kostenfolgen für andere Gebietskörperschaften.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten (Wald- und Weideservituten-Landesgesetz 1980) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. Plank
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung